

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	157
Öffentliche Zustellungen.....	158
Öffentliche Zustellungen.....	159
Öffentliche Zustellungen.....	160
Öffentliche Zustellungen.....	161
Öffentliche Zustellung.....	162
Verlängerung Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 11 - Krefelder Weg - in Kempen.....	162
Umweltverträglichkeitsprüfung: Bauvorhaben „Kanalbau Sanierung Eichenstraße“	163
Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren kombinierter Geh- u. Radweg an der Kreisstraße K9	163
Brüggen: Haushalt 2018: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	164
69. Änderung des Flächennutzungsplanes	164
Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“.....	165
Grefrath: Ordnungsbehördl. Verordnungen: verkaufsoff. Sonntag ...	167
Kempen: Widmung von Straßen	167
Niederkrüchten: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	170
Tönisvorst: Berichtigung Bekanntm. Jahresabschluss 2015.....	171
Öffentliche Zustellung.....	173
Viersen: Entzug Nutzungsrechte Wahlgrabstätten.....	173
Willich: Öffentliche Zustellung	174
Öffentliche Zustellung.....	175
Sonstige: Jagdgenossenschaft Waldniel: Einladung 13.03.2018	175
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung u. Haushaltsplan f. Geschäftsjahr 2018/2019	176
Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost: Einladung 26.03.2018.....	176
Jagdgenossenschaft Elmp: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung u. Haushaltsplan f. Geschäftsjahr 2018/2019.....	176
Jagdgenossenschaft Elmp: Einladung 19.03.2018	177
Jagdgenossenschaft Willich I bis VI: Einladung 14.03.2018	177
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung u. Haushaltsplan f. Geschäftsjahr 2018/2019	177
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Einladung 16.04.2018	178

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.01.2018
- Aktenzeichen 03280304769/hö
gegen:**

Herrn
Klaus Dieter Uecker
Via Roma 127
I-90133 PALERMO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 29.01.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 157

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 01.02.2018
- Aktenzeichen 03260420894/sv
gegen:**

Herrn
Marcim Tomasz Payak
Burg van Rijnsingel 11
NL- VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 01.02.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 158

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Cristiaan Teunissen**, letzte bekannte Anschrift: **Dorpstraat 91, 7025 AC Halle, NL**

ist am 08.09.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 158

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Mehmet Öztürk**, letzte bekannte Anschrift: **Marseillestr. 6 in 47877 Willich**

ist am 17.01.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 158

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Frau Verena Klaue-Scheuer**, letzte bekannte Anschrift: **Schirmannstr. 22, 47906 Kempen**

ist am 14.11.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 me,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 159

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Benny Bakker**, letzte bekannte Anschrift: **Hoofdstraat 84, 9915 PG Burg van Loppersum, NL**

ist am 06.10.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 me,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 159

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Gheorghe Marica**, letzte bekannte Anschrift: **Kurze Str. 2, 41334 Nettetal**

ist am 16.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 160

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Daniel Lam**, letzte bekannte Anschrift: **Eem 8, 1273 PH Huizen, NL**

ist am 07.11.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zuge-

stellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 160

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Wolfgang Hermans**, letzte bekannte Anschrift: **Hochstr. 78, 41379 Brüggen**

ist am 13.11.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen

Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 161

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herrn Marcel Rottes**, letzte bekannte Anschrift: **Bellstr. 25, 47906 Kempen**

ist am 26.07.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 rod,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 161

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Herr Jan Schoonhoven**, letzte bekannte Anschrift: **Zwarteweg 13, 8097 PR Oosterwolde, NL**

ist am 11.08.2017 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 29.01.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 162

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Verlängerung der bestehenden Ortsdurchfahrt an der Kreisstraße K 11 - Krefelder Weg - in Kempen

Gemäß § 5 Absatz 3 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird die bestehende Ortsdurchfahrt auf der Kreisstraße 11 verlängert und wie folgt festgesetzt:

Kreisstraße 11

Auf der Kreisstraße 11 im sechsten Abschnitt von Netzknoten 4604028O nach 4604077A wird die bestehende Ortsdurchfahrt um 129,00 m verlängert:

von Station 931 bis Station 1060

Die Verlängerung der Ortsdurchfahrt tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Verlängerung der Grundwasserabsenkung für das Bauvorhaben „Kanalbau Sanierung Eichenstraße“

Die NEW AG beantragt die Änderung der mit Datum vom 25.08.2016 erteilten Erlaubnis Nr. 281/16 nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) dahingehend, auf den Grundstücken in Viersen, Gemarkung Viersen, Flur 4, Flurstücke 417, 459 sowie Flur 8, Flurstücke 3,4,5,10,222, 232, 279, 298, 1122 und 1153 Grundwasserabsenkungen in dem Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.03.2018 weiter zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach den §§ 5 und 9 UVPG war für das beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Der zu sanierende Kanal liegt im Bereich des anstehenden Grundwasserspiegels, insoweit ist eine Grundwasserabsenkung nicht zu vermeiden. Die Absenkung wird nur im jeweils erforderlichen Bereich des aktuell zu verlegenden Kanal-Teilstücks vorgenommen, die Entnahmemenge und der Einwirkungsbereich auf das Grundwasserdargebot werden dadurch minimiert.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme sind im Einwirkungsbereich der Absenkung nicht gegeben.

Die Qualität des geförderten Grundwassers wird regelmäßig gutachterlich überwacht, um eine Beeinträchtigung bei der Gewässer-Einleitung auszuschließen. Der Grundwasserhorizont wird sich nach

Beendigung der Absenkungsmaßnahme kurzfristig wieder an die örtlichen Gegebenheiten angleichen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunal- und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2324, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370).

Viersen, 09.02.2018

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 163

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Planfeststellungsverfahren für den Bau eines kombinierten Geh- und Radweges an der Kreisstraße K9 im Gebiet der Gemeinde Schwalmtal, Kreis Viersen einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.02.2018 - Az.: 25.04.01.01-02/15 -, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 22.02.2018 – 07.03.2018 einschl. beim Kreis Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Vorraum Zi. 1200, 1.Etage, während der Dienststunden

montags – freitags vormittags

von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

montags – donnerstags nachmittags

von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVfG NRW).

Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internetseite (www.kreis-viersen.de/de/inhalt-a-bis-z/oeffentliche-bekanntmachungen) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Viersen, 07.02.2018

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 163

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Burggemeinde Brüggen für das Haushalts- jahr 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Brüggen für das Haushaltsjahr 2018 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), in der Zeit vom 16. Februar 2018 – 02. März 2018 im Rathaus Brüggen, Zimmer 109, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Burggemeinde Brüggen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Bürgermeister der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen eingereicht oder im Sachgebiet 1.2 „Finanzen“ im Rathaus Brüggen (Zimmer 109) zur Niederschrift erklärt wer-

den. Über die Einwendungen beschließt der Gemeinderat voraussichtlich am 20. März 2018 in öffentlicher Sitzung.

Brüggen, 06. Februar 2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 164

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit ge- mäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeföhrt.

Ziel des Aufstellungsverfahrens ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Hotel“. Die Planung erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“.

Der von der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

23.02.2018 bis einschließlich 28.03.2018

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2. Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Le-

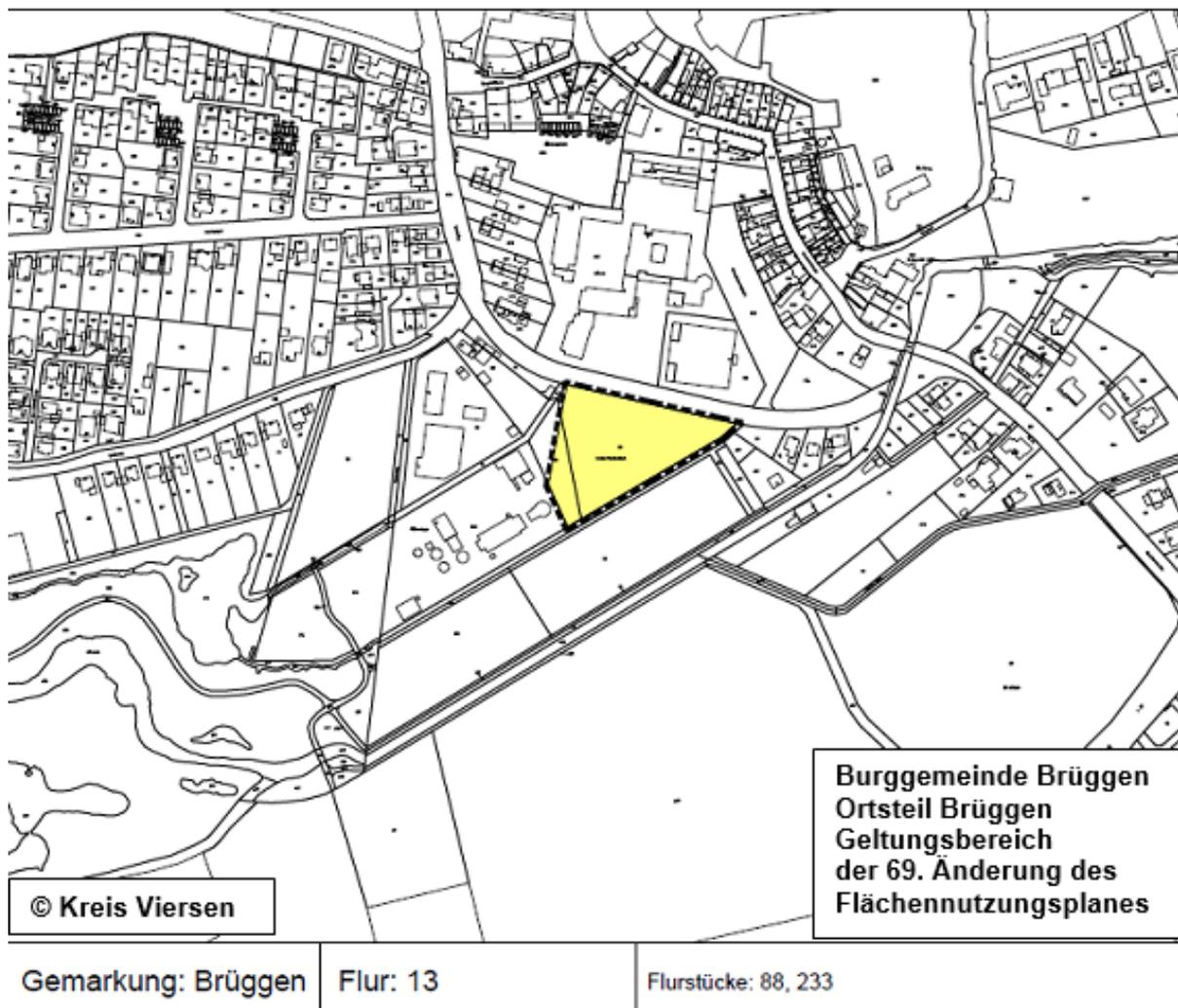
ben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 28.03.2018 ist die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes abgeschlossen.

Brüggen, den 07.02.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 164

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für den Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ der Burggemeinde Brüggen wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ziel des Aufstellungsverfahrens ist die Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Hotel“ nach § 11 Baunutzungsverordnung sowie die Festsetzung einer öffentlichen Verkehrsfläche zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt.

Der vom Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

23.02.2018 bis einschließlich 28.03.2018

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügggen, Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

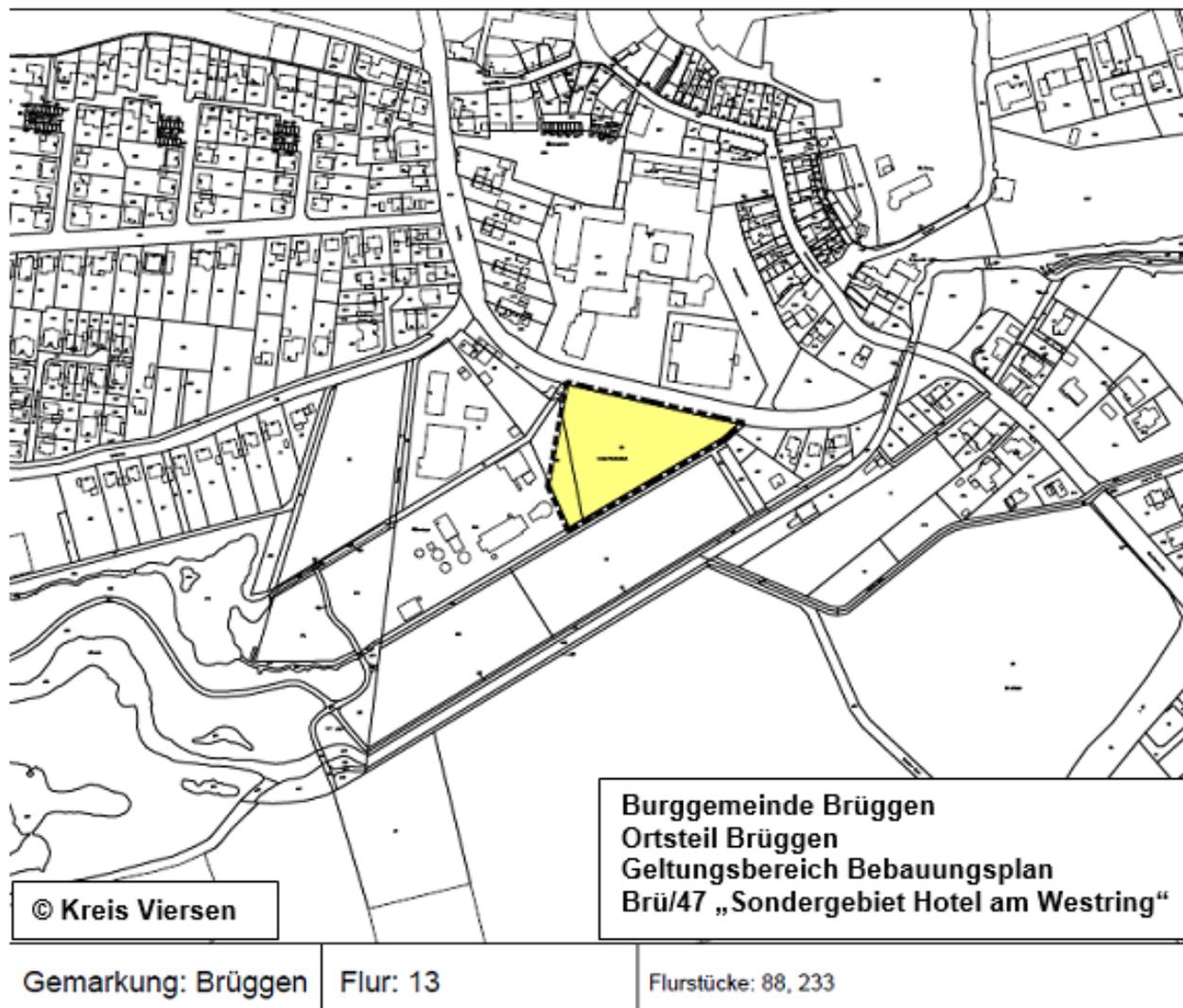
Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brügggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 28.03.2018 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Brü/47 „Sondergebiet Hotel am Westring“ abgeschlossen.

Brügggen, den 07.02.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath für die Bezirke „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 18.03.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 05.02.2018 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath in den Bezirken „Grefrath“ und „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 18.03.2018 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 18.03.2018 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 19.03.2018

Grefrath, den 25.01.2018

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 167

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Widmung von Straßen und Wegen in der Stadt Kempen gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit geltenden Fassung.

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden im Sinne § 3 StrWG NRW mit Wirkung des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tages für den öffentlichen Verkehr wie folgt gewidmet:

Selma-Bruch-Straße

- Hauptzug von „Alter Prozessionsweg“ bis Haus-Nr. 18 als verkehrsberuhigter „Zone 30“ Bereich,
- Hauptzug ab Haus-Nr. 20 und Nebenzüge zu den Hausgrundstücken Nr. 1-86 als verkehrsberuhigte, niveaugleich ausgebaute Mischflächen,
- Weg neben Hausgrundstück Nr. 20 zum öffentlichen Grünzug für den Fußgänger- und Fahrradverkehr.

Alter Prozessionsweg

- Von „An der Kreuzkapelle“ bis Grünzug und von Haus-Nr. 12 bis zur verkehrsberuhigten Einmündung „Selma-Bruch-Straße“ als verkehrsberuhigte, niveaugleiche Mischfläche,
- Von Grünzug bis Einmündung Hauptzug „Selma-Bruch-Straße“ und Übergang zur „Isaak-Kounen-Straße“ als verkehrsberuhigter „Zone 30“ Bereich.

Pläne, die die gewidmeten Flächen mit ihrer jeweiligen Zweckbestimmung ausweisen, können während der Dienststunden beim Tiefbauamt - Abteilung Tiefbauverwaltung, Zimmer 211 - der Stadt Kempen, Rathaus, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte,

so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Kempen, den 30.01.2018

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Kahl
Techn. Beigeordneter



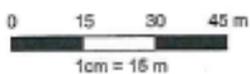


Alter Prozessionsweg

Datum: 30.01.2018



Maßstab 1 : 1.500



 Anliegerstraße „Zone 30“

 verkehrsberuhigter Bereich (Mischfläche)



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der Bekanntmachung der derzeit gültigen Fassung, stelle ich fest:

1. Herr Werner Hommen, Buchenweg 9, 41372 Niederkrüchten, CDU, hat sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 29. Januar 2018 niedergelegt.
2. Die Ersatzbewerberin Frau Dorothea Hommen, Buchenweg 9, 41372 Niederkrüchten, hat ihr Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten mit Erklärung vom 02. Februar 2018, eingegangen am 02. Februar 2018, nicht angenommen.
3. Aus der Reserveliste der Partei CDU rückt nunmehr Herr Klaus Walter, Schmielenweg 43, 41372 Niederkrüchten, geboren 1955, Immobiliensachverständiger, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Walter hat mit Erklärung vom 06. Februar 2018, eingegangen am 07. Februar 2018, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 07. Februar 2018

Der Wahlleiter
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 170

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Berichtigung Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. 11. 2016 (GV. NRW. S. 966 wird nachstehender Beschluss des Rates vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2015

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	183.170.866,82 €	1. Eigenkapital	105.182.280,92 €
<i>Hiervon:</i>		<i>Hiervon:</i>	
- Immaterielle Vermögensgegenstände	15.373,61 €	- Allgemeine Rücklage	107.285.618,45 €
- Sachanlagen	173.632.933,31 €	- Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 2.103.337,53 €
- Finanzanlagen	9.522.559,90 €	2. Sonderposten	40.848.438,81 €
2. Umlaufvermögen	3.365.944,82 €	3. Rückstellungen	20.331.805,64 €
<i>Hiervon:</i>		4. Verbindlichkeiten	17.132.039,53 €
Vorräte	297.006,51 €	5. Passive RAP	3.203.096,66 €
Forderungen	3.030.434,29 €		
Liquide Mittel	38.504,02 €		
3. Aktive RAP	160.849,92 €		
Bilanzsumme	186.697.661,56 €	Bilanzsumme	186.697.661,56 €

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis 2015
1	Steuern und ähnliche Abgaben	34.660.469,95 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.028.701,72 €
3 +	Sonstige Transfererträge	54.865,91 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.153.489,58 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	653.781,99 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.340.642,39 €
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	3.320.575,06 €
8 +	Aktivierete Eigenleistungen	37.680,00 €
9 +	Bestandsveränderungen	0,00 €
10 =	Ordentliche Erträge	54.250.206,60 €
11 -	Personalaufwendungen	- 14.829.843,75 €
12 -	Versorgungsaufwendungen	- 1.214.910,79 €
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 9.685.643,08 €
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	- 3.495.140,51 €
15 -	Transferaufwendungen	- 23.307.089,90 €
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 4.437.959,40 €
17 =	Ordentliche Aufwendungen	- 56.970.587,43 €
18 =	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	- 2.720.380,83 €
19 +	Finanzerträge	677.405,64 €

20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 60.362,34 €
21 =	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	617.043,30 €
22 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 18 und 21)	- 2.103.337,53 €
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00 €
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
25 =	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0,00 €
26 =	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	- 2.103.337,53 €
27	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-46.345,31 €
28	Nachrichtl.: Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €
29	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	1.592.880,73 €
30	Nachrichtl.: Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
31 =	Saldo Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage	1.546.535,42 €

3. Finanzrechnung zum 31.12.2015

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ist-Ergebnis 2015
1	Steuern und ähnliche Abgaben	34.633.104,46 €
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.890.733,72 €
3 +	Sonstige Transfereinzahlungen	40.641,35 €
4 +	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.936.573,86 €
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	643.815,54 €
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.724.654,13 €
7 +	Sonstige Einzahlungen	2.099.375,43 €
8 +	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	664.314,36 €
9 =	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.633.212,85 €
10 -	Personalauszahlungen	- 14.021.966,89 €
11 -	Versorgungsauszahlungen	- 1.069.046,79 €
12 -	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- 9.289.456,03 €
13 -	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-57.495,58 €
14 -	Transferauszahlungen	- 23.303.353,20 €
15 -	Sonstige Auszahlungen	- 4.125.310,32 €
16 =	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 51.866.628,81 €
17 =	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	- 233.415,96 €
18 +	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	975.237,05 €
19 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.191.233,12 €
20 +	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00 €
21 +	Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	62.375,00 €
22 +	Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00 €
23 =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.228.845,17 €
24 -	Auszahlungen aus dem Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	- 142.722,91 €
25 -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	- 444.200,49 €
26 -	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	- 1.000.757,00 €
27 -	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00 €
28 -	Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	- 8.000,00 €
29 -	Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00 €
30 =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 1.595.680,40 €
31 =	Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	633.164,77 €

32 =	Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	399.748,81 €
33 +	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	118.890,52 €
34 +	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
35 -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	- 770.478,80 €
36 -	Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €
37 =	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-651.588,28 €
38 =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (=Zeilen 32 und 37)	- 251.839,47 €
39 +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	- 12.248.718,53 €
40 +-	Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	198.030,71 €
41 =	Liquide Mittel (= Zeilen 38,39 und 40)	- 12.302.527,29 €

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -2.103.337,53 € wird durch Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2015 einschließlich Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstraße 15, Zimmer 101, öffentlich aus.

Tönisvorst, den 16.01.2018

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 2/S. 11

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 171

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 2/S. 13

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 173

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, werden die an

Herrn Thomas Willy Meißner, Ortmannsweg 1,
47918 Tönisvorst gerichteten

Verfügungen vom **13.12.17, 18.01.18 und 19.01.18**, Aktenzeichen VIB 3006 III, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügungen können während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Entzug von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen.

Die Nutzungsrechte an den nachfolgend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen. Die derzeitigen Nutzungsberechtigten sind nicht zu ermitteln.

Nach § 15 Abs. 4 der Satzung betreffend die Ordnung auf den stadt eigenen Friedhöfen in Viersen – Friedhofssatzung - wurde durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch eine Tafel auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hingewiesen.

Ein möglicher Wiedererwerb des Nutzungsrechtes wurde nicht beantragt.

Die Nutzungsrechte an den unten aufgeführten Wahlgrabstätten sind somit erloschen. Die Verantwortlichen für diese Grabstätten werden gebeten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Grabmal oder sonstige Baulichkeiten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist gehen

nicht abgeräumte Grabaufbauten in das Eigentum der Stadt Viersen über.

Friedhof Löh

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
3	71-72	Hermine Gertrude Mauermann
3	157	Lieselotte Koch
5	350 a	Hans-Günther Post
11	145	Elfriede Dammasch
11	189	Agnes Schattenkerk
30	150 a	Heinrich Franzen
41	97-98	Reinhard Schrock
41	101-102	Otto Nehlen
42	187	Marianne Skrzipeck
50	6 e	Marianne Freimann
51	91	Luise Wefers
65	129-130	Martin Ströthoff
67	477-478	Johann Lütterfelds
67	507-508	Katharina Rheinfelder
67	511-512	Jakob Toth
67	515-516	Hildegard Krawinkel
68	401	Brigitte Magin
68	406	Rosemarie Lennep
72	46	Manfred Krüger
72	47	Cläre von Pöllnitz
72	67	Gerhard Graw
72	76	Margarete Wiczorek

Friedhof Dülken

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
6	5-7	Luise Kliem
6	9-10	Waltraud Bartels
6	13	Hermann Dieter Heyer
6	24-25	Gertrud Alders
6	38-39	Margarete Holz
6	74-75	Johannes Rex
16	309-310	Dr. Klaus Müller
16	326	Marianne Kox
20	147-148	Klara Wille
29	70-71	Ingeburg Meißner
29	150-151	Gerta Peters
39	34-35	Lieselotte Klinken

Friedhof Süchteln

Block . Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
A XX b 17-18	Ida Schauer
B I 100-101	Erich Jacobs
37 14-16	Grete Struck
51 70-71	Herta Liedtke

Friedhof Boisheim

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
VI	49-50	Maria Radmacher

Friedhof Helenabrunn

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
F	137-138	Regina Grzesik

Friedhof Bockert

Block Nr.	Grab Nr.	Name der/s Nutzungsberechtigten
III	32-33	Anton Fruhen
III	93-94	Magdalene Kärtner

Viersen, den 31.01.2018

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez. Hühnerbein

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 173

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Die Bescheide über Steuern und sonstige Abgaben vom 19.01.2018 für

- Frau Margarete Franke, zuletzt wohnhaft An der Eschert 8, 47877 Willich
- Herrn Joeg Rautenberg, zuletzt wohnhaft Grenzweg 83, 47877 Willich
- Frau Martha Tautrim, zuletzt wohnhaft Wilmen-dyk 78a, 47803 Krefeld
- Herrn Arthur Boos, zuletzt wohnhaft Grenzweg 103, 47877 Willich
- Frau Wiebke Susanne Perroux, zuletzt wohnhaft Antoniusstraße 2, 47877 Willich
- Herrn Mustafa Bulut, zuletzt bekannte Adresse Ginnheimer Str. 4, 65760 Eschborn
- Frau Dagmar Köhler, zuletzt wohnhaft Hausbro-icher Str. 111, 47877 Willich
- Herrn Hakan Usakli, Frau Nilay Usakli, zuletzt wohnhaft Blumenstraße 19, 47877 Willich

werden durch öffentliche Bekanntmachung zuge-

stellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 02.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 174

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über Steuern und sonstige Abgaben vom 19.01.2018 für

- Herrn Günter Krön, zuletzt wohnhaft Driescher Straße 33, 41564 Kaarst

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der Steuerbescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 10, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 05.02.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Poos-Zurheide

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 175

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Waldniel

Gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung der Jagdgenossenschaft Waldniel vom 20. März 1980 in der z.Zt. gültigen Fassung lade ich hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Waldniel gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein.

Die Versammlung findet am

**Dienstag, dem 13. März 2018, um 20.00 Uhr
in der Gaststätte Bax-Tacken,
Gladbacher Straße 35,
41366 Schwalmtal-Waldniel**

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 28.03.2017
2. Kassen- und Rechnungsbericht über das Jagdjahr 2017/2018
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. Haushaltssatzung für das Jagdjahr 2018/2019
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus der Jagdnutzung 2018/2019
8. Änderung der Satzung hier: § 15 Abs. 1; Änderung des Geschäftsjahres
9. Anpassung des Pachtvertrages im Revier Waldniel 1; hier: Änderung des Mitpächters
10. Verschiedenes.

In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen.

Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Schwalmtal, den 29.01.2018

gez. Nooten
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 175

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2018 / 2019.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

Grefrath-Ost für das Geschäftsjahr 2018 / 2019 liegt aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV NW 1995 S. 2) — in der z.Z. geltenden Fassung - in der Zeit vom 19. Februar bis 2. März 2018 während der Dienststunden im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 35, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost ab dem 19.02.2017 innerhalb einer Frist von 14 Tagen Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus Grefrath, Zimmer 35, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Sitzung, die am 26. März 2018 in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen, Hauptstraße, stattfindet.

Grefrath, den 05.02.2018

Gez.
Fasselt-Jorissen
Vorsitzende des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 175

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Grefrath-Ost

EINLADUNG

Hiermit lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Grefrath-Ost in Grefrath zu einer öffentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung ein, die am

**Montag, 26. März 2018, 20.00 Uhr
in der Bahnhofsgaststätte Mülhausen,
Hauptstraße**

stattfindet.

Tagesordnung:

1. Verlesen der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
2. Geschäftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018

176

7. Wahl eines Versammlungsleiter
8. Wahl des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft und seines Stellvertreters
9. Wahl von zwei Beisitzern des Jagdvorstandes und deren Stellvertreter
10. Wahl des Schriftführers und seines Stellvertreters
11. Erlass der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019
12. Beschluss des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2018/2019
13. Verteilung der Erträge an die Jagdgenossen
14. Verschiedenes

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß

- a) keine besondere Einladung zu dieser Versammlung an die außerhalb der Gemeinde Grefrath wohnenden Jagdgenossen ergeht,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen beschlußfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens einen Jagdgenossen vertreten.

Grefrath, den 05.02.2018

Fasselt-Jorissen
Vorsitzende

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 176

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr 2018/2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft Elmpt für das Geschäftsjahr 2018/2019 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05. bis 09. März sowie am 12. und 13. März 2017 in der Geschäftsstelle, Steinfeld 20, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, jeweils in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich zur Kenntnisnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Elmpt Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorsteher oder münd-

lich beim Geschäftsführer erklärt werden.
Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung, die am 19. März 2018 stattfindet.

Elmpt, den 30. Januar 2018

gez. Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 176

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Elmpt

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Elmpt werden hiermit zu einer **Genossenschaftsversammlung am Montag, den 19. März 2018, 20.00 Uhr**, in den Gasthof „Zur Post“, 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Poststraße 24, eingeladen.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesen der Niederschriften über die Genossenschaftsversammlungen vom 27. März 2017
3. Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2016/2017
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
6. a) Wahl der Rechnungsprüfer
b) Wahl der Stellvertreter der Rechnungsprüfer
7. Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2018 bis 31. März 2019
8. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019
9. Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem

Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.

Niederkrüchten-Elmpt, den 30. Januar 2018

gez.: Stefan Bonus
Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 177

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Willich I bis VI

Die Mitglieder der gemeinschaftlichen Jagdbezirke Nr. I bis VI der Jagdgenossenschaften Willich werden hiermit zu einer gemeinsamen

Genossenschaftsversammlung am

**Mittwoch, den 14. März 2018 um 20:00 Uhr
in der Gaststätte Krücken, Peterstr. 56
in 47877 Willich**

eingeladen.

Tagesordnung:

- 1.) Begrüßung und Eröffnung
- 2.) Kassenbericht
- 3.) Entlastung der Vorstände und des Kassenverwalters
- 4.) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- 5.) Verschiedenes

Gez.
Der Vorsitzende der Jagdvorstände
Hans-Gottfried Weyers

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 177

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr 1. April 2018 bis 31. März 2019

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich für das Geschäftsjahr vom 1. April 2018 bis 31. März 2019 liegt gemäß § 7

Abs, 3 des Landesjagdgesetzes NRW in der Zeit vom 05. März bis einschließlich 17. März 2018, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassensführer Matthias Schuren, Caudebec-Ring 18 a, 41334 Nettetal-Lobberich, Telefon: 02153-800137, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 16. April 2018 stattfindet.

Nettetal, den 31. Januar 2018

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 177

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Einladung

Zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich werden alle Eigentümer von jagdbaren Flächen, die zu dem vorgenannten Jagdbezirk gehören, für Montag, den 16. April 2018 um 20:00 Uhr im Hotel Stadt Lobberich, Hochstr. 37, Nettetal-Lobberich, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Verlesung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 10. April 2017
3. Kassen- und Rechnungsbericht für den Abrechnungszeitraum 01.04.2017 bis 31.03.18
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
6. Neuwahlen für die Amtszeit vom 01.04.2018 bis 31.03.2022
 - a) Wahl des Vorsitzenden
 - b) Wahl des 1. Beisitzer
 - c) Wahl des 2. Beisitzer
 - d) Wahl des Kassensführers
 - e) Wahl des Schriftführers
 - f) Wahl Stellvertreter des Vorsitzenden

- g) Wahl Stellvertreter des 1. Beisitzer
- h) Wahl Stellvertreter des 2. Beisitzer
- i) Wahl Stellvertreter Kassen-/Schriftführer

7. Wahl eines Rechnungsprüfers
8. Verteilung der Jagdpacht für das Geschäftsjahr 01.04.2018 bis 31.03.2019
9. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr vom 01.04.2017 bis 31.03.2019
10. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Personengemeinschaften und jur. Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 31. Januar 2018

Der Jagdvorstand
gez. Josef Nelissen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 178

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
